

Kurztitel

Führen von Dienstgraden als Verwendungsbezeichnungen im Exekutivdienst

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 248/2006 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 171/2015

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.07.2006

Außerkrafttretensdatum

30.06.2015

Text

§ 2. Wird ein Beamter des Exekutivdienstes gemäß § 1 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBI. I Nr. 38/1997, entsendet, so gilt Folgendes:

1. Der Beamte führt (sofern sich aus § 1 nicht eine höhere Verwendungsbezeichnung ergibt) für die Dauer der Entsendung
 - a) in der Verwendungsgruppe E2a die Verwendungsbezeichnung Abteilungsinspektor und
 - b) in der Verwendungsgruppe E2b die Verwendungsbezeichnung Revierinspektor.
2. Abweichend von Z 1 lit. a und b kann die Bundesministerin für Justiz auf Grund einer besonderen Verwendung des Beamten im Rahmen der Entsendung eine höhere Verwendungsbezeichnung zuerkennen.